

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1931/32 wurde der kaufmännischen Fortbildungsschule Glarus eine Verkäuferinnenschule angegliedert, deren Besuch während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch ist, und im Mai 1932 führten die Bestrebungen des kantonalen Coiffeurmeisterverbandes zur Errichtung der Glarner Coiffeur-Fachschule im Anschluß an die allgemeine Fortbildungsschule Ennenda.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetzgebung. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer vom 10. November 1927. — Gesetz über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929. — Gesetz über das Besoldungswesen vom 5. Mai 1929. — Statuten der Lehrerversicherungskasse vom 11. Juli 1929. — Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse vom 27. Juni 1929.

Das Besoldungsgesetz bringt eine einschneidende Änderung durch die Schaffung einer Versicherungskasse für die Lehrer der Primarschule, der Handwerkerschule, der Sekundarschule und der höhern Stadtschule. Die bisher von Kanton und Schulgemeinden an diese Lehrkräfte ausgerichteten Rücktrittsgehälter fallen weg; dafür haben Kanton, Schulgemeinden und die einzelnen Lehrkräfte an die Versicherungskasse Jahresprämien von je 5 % der versicherten Besoldungen zu entrichten, wogegen die Versicherungskasse an invalid gewordene oder wegen Alters zurückgetretene Lehrer und im Falle des Todes eines Lehrers an dessen Hinterbliebene nach Versicherungsgrundsätzen festgesetzte Renten ausrichtet.

Die Alterskasse der Arbeitslehrerinnen wurde 1931 in eine auf versicherungstechnischer Grundlage beruhende Alters- und Invalidenkasse umgewandelt. Sie ist als Ergänzung zu den durch das Besoldungsgesetz bestimmten Rücktrittsgehältern gedacht. Versicherbar ist ein Lohn von mindestens Fr. 1000.— bis höchstens Fr. 3000.—, wovon eine jährliche Prämie von 2 % zu entrichten ist. Die Invalidenrente beginnt mit 5 % bei zurückgelegtem 30. Altersjahr und steigt bis auf 20 % bei zurückgelegtem 60. Altersjahr.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Reglement betreffend die schulärztliche Tätigkeit, in Kraft seit 1. Januar 1930. — Reglement betreffend Inspektion der Schulen vom 20. Februar 1932.

Mittelschulen. Regierungsratsbeschluß betreffend Berechtigung der Kantonsschule Zug zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises vom 30. November 1927.

¹⁾ Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Zug pro 1927, 1928, 1929, 1930 und 1931.

Zur Erledigung stehen noch aus: das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, das Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule, sowie ein Entwurf zu einem Regierungsratsbeschluß betreffend die Förderung der Erziehung von schulpflichtigen bildungsfähigen, schwachbegabten Kindern. Das am 16. Oktober 1930 erlassene Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten steht nur in mittelbarer Beziehung zum Erziehungsdepartement.

Organisatorisches.

Fortbildungsschule. Der Einfluß des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung hat sich da und dort geltend gemacht. So wurde 1931 dank der Initiative des Coiffeurmeisterverbandes eine Fachschule für Coiffeure und Coiffeusen an der Gewerbeschule Zug eröffnet, deren Kurse von allen Coiffeurlehrlingen des Kantons besucht werden. Eine Fachschule für die Zuckerbäcker wurde durch den zentralschweizerischen Konditorenverband 1931 in Arth errichtet.

Kantonsschule Zug. 1927 erfolgte eine durchgreifende Änderung im Stundenplan durch die Einführung des Turnunterrichts als obligatorisches Fach. 1929 wurde ein zweijähriger Bildungskurs für Kunstgeschichte am Gymnasium und an der Industrieschule und ein Kurs für spanische Sprache an der Handelsschule neu eingeführt. Seit Wintersemester 1929 ist der Unterricht an der Handelsabteilung in allen Fächern (mit Ausnahme des Englischen) von demjenigen an Gymnasium und Industrieschule getrennt.

Kanton Freiburg.¹⁾

Gesetzgebung.

Allgemeines. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles, abgeändert am 30. Dezember 1930.

Fortbildungsschulen. Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905, abgeändert am 2. Juli 1927. — Lehrprogramm für die Haushaltungsschulen.

Mittel- und Berufsschulen. Reglement betreffend die lateinisch-griechische und die lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung vom 30. April 1929. — Reglement für die Diplomprüfungen am Technikum vom 10. März 1928, endgültig genehmigt am 10. März 1929.

Universität. a) Neuerlasse: Statuten der Universität genehmigt am 27. Januar 1931. — Reglement der philosophischen Fakultät vom 28. April 1931. — Philosophische Fakultät: Prüfungsreglement für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern vom 27. Dezember 1932. — b) Reglementsänderungen: Philosophische

¹⁾ Rechenschaftsberichte der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive des Kantons Freiburg für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931.